

Verein Moderner Fünfkampf Jena e.V.

S A T Z U N G

Vorbemerkung:

Die männliche Form für Funktionen gilt für weibliche, männliche und jene Personen, die ihr Geschlecht mit ‚divers‘ bezeichnen und stellt keine Diskriminierung der anderen Geschlechter dar.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen:

Verein Moderner Fünfkampf Jena e.V.

und hat seinen Sitz in Jena.

Er wurde am 24.06.1991 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Jena unter der Registriernummer des Vereinsgerichts: VR 302 eingetragen.

- Der Verein ist Mitglied des Thüringer Verband für Modernen Fünfkampf e.V. und des Landessportbund Thüringen e.V.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Sportart Moderner Fünfkampf in den Disziplinen Fechten, Schießen, Schwimmen, OCR (Obstacle-Course-Racing / Hindernislauf) und Laufen.

Auch andere Sportarten, die keine Disziplin des Modernen Fünfkampfs sind, können als breitensportliche Aktivität im Verein betrieben werden.

Vereinsmitglieder, Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden sowohl für den Breiten-, als auch den Leistungssport gefördert.

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Grundlage der Vereinsarbeit ist weiterhin das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

Er fördert die soziale Integrität ausländischer Mitbürger.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verein bietet nur solchen Mitgliedern eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft in extremistischen Parteien oder Organisationen.

- Der Verein tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Dopingbestimmungen von NADA bzw. WADA an.

- Der Verein achtet auf das Recht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und den damit verbundenen Schutz vor jedweder Form von Gewalt – sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art und handelt nach dem Präventionskonzept des Landessportbundes Thüringen und der Thüringer Sportjugend zum Kinderschutz.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltführung selbständige / unselbständige Abteilung gegründet werden (z.B. Fechten, Laufen ...).

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern; das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. außerordentlichen Mitgliedern; das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
3. Ehrenmitgliedern; das sind Personen, die den Zweck des Vereins besonders gefördert haben. Sie werden durch 2/3-Beschluss der Mitgliederversammlung berufen.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen. Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne sportlich tätig zu sein.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören, wenn sie sich der Satzung verpflichtet fühlt.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Für minderjährige natürliche Personen bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
3. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückständen bei den Mitgliedsbeiträgen von zwei Monaten, wobei nach der ersten Nichtzahlung eines Monatsbeitrages eine schriftliche Aufforderung zur umgehenden Zahlung ergeht.
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung
5. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
Art, Höhe und Fälligkeit werden in der Finanzordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung, die zuständig ist für:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Annahme einer Finanzordnung und Beschlussfassung zu Umlagen und deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Gründung oder Auflösung von Abteilungen des Vereins
 - k) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung.
Zwischen dem Tage der Einladung und dem Versammlungstermin muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen.
Mit der Einberufung muss die Tagesordnung bekanntgegeben werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a) von jedem ordentlichen Mitglied
 - b) vom Vorstand
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnen werden muss.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer geben zur Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
Das Wahlrecht ist aktiv und passiv.
2. Ehrenmitglieder können an Versammlungen und Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Aktivensprecher

Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennen (§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze, Ziffer 3)
2. Zwischen den Hauptversammlungen führt der 1. Vorsitzende die Geschäfte des Vereins.
3. Der Vorstand berät mindestens einmal im Quartal.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils einzeln oder durch den Schatzmeister mit einem der beiden anderen BGB-Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand des Vereins wird für jeweils zwei Jahre gewählt.
 6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, setzt der Vorstand bis zur Neuwahl einen kommissarischen Nachfolger ein. Eine Nachwahl erfolgt zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Ordnungen

Zur Umsetzung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen.

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Es können weitere Ordnungen beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung nötig, die nur mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Vereins die Auflösung beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Verband für Modernen Fünfkampf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Jena, den 24.06.1991 (Gründungsdatum)

geändert am 28.05.1999 in den §§ 2 (1), 9 (2) und 10 (4)

geändert am 10.12.2001 im § 2 (2) und (3)

geändert am 28.04.2009 im § 10 (1)

geändert am 15.09.2009 in den §§ 2 (3), 5 (4), 10 (1) und 10 (4)

geändert am 26.11.2019 durch die Hinzunahme einer Vorbemerkung, im § 1 (1) und (2), Hinzunahme der Ziffern 4 und 5 im § 2, im § 5 (4) und im § 9 (1), die Streichung von § 9 (3), die redaktionelle Änderung von § 9 (4) in (3), die Hinzunahme von Ziffer 6 in § 10, im § 12 (1)

geändert am 09.12.2020 im § 12 (2)

geändert am 27.02.2025 im § 2 (1)